

Berlin, 26.02.2015

Stellungnahme Evaluation Bundeskinderschutzgesetz

Generalsekretariat

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
drk@DRK.de

Präsident

Dr. rer. pol. h.c. Rudolf Seiters

Vorstand

Bernd Schmitz

Bereich/Team

Jugend und Wohlfahrtspflege /
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Bearbeiterin
Sabine Urban, Referentin
Kinderhilfe/Kindertagesbetreuung
Durchwahl
-239
Fax
-468
Email
urbans@drk.de

Bank für Sozialwirtschaft Köln
BLZ 370 205 00
Konto 50 233 00
IBAN:DE58370205000005023300
BIC: BFSWDE33XXX

Landesbank Berlin AG
BLZ 100 500 00
Konto 60 000 9999 0
IBAN:DE95100500006000099990
BIC: BELADEBEXX

Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
Konto 0 580 050
IBAN:DE92380700590058005000
BIC: DEUTDEK380

Einführung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt ist im DRK ein grundlegendes Thema und eine der zentralen Herausforderungen in der Arbeit der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Grundlage für die Arbeit des DRK sind die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz und Rothalbmondbewegung. Mit dem ersten und obersten Grundsatz „Menschlichkeit“¹ hat sich das DRK die Aufgabe gegeben, Leiden zu verhüten und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen. Damit steht das DRK in der Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Gewalt in jeder Form zu schützen – nicht zuletzt in den eigenen Institutionen und Angeboten.

Der Kinderschutz wie auch der Jugendschutz als komplexe Themen stellen hohe Anforderungen an den Verband, die Träger und ihre Fachkräfte und bedürfen einer langfristigen Bearbeitung. Das DRK fördert die aktive Auseinandersetzung aller Gliederungen mit dem Thema Kinder- und Jugendschutz und setzt sich bundesweit dafür ein, dass

- Kinder- und Jugendschutz in Politik und Gesellschaft thematisiert wird,
- angemessen in die Ausbildung und Qualifizierung der Fachkräfte zum Kinder- und Jugendschutz investiert wird,

¹ Die internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

- die erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden,
- ausreichende familienunterstützende und präventive Angebote vorgehalten werden.

Das DRK würdigt die durch das Bundeskinderschutzgesetz erreichte höhere Sensibilisierung für die Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen, auch im Zusammenhang mit Angeboten, Maßnahmen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Das Gesetz hat dazu beigetragen, das Schutzniveau für Kinder und Jugendliche zu erhöhen. Dennoch hat aus Sicht des DRK in der Umsetzung eine Fokussierung auf einzelne Instrumente stattgefunden, die zu einer Formalisierung des Kinderschutzes beigetragen hat. Das DRK begrüßt daher die Rückmeldemöglichkeit zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes und sieht dies als Gelegenheit, auf notwendige Entwicklungen im bundesweiten Kinder- und Jugendschutz hinzuweisen.

1. Welche schriftlichen Empfehlungen, Arbeitshilfen oder Leitlinien, die aufgrund des BKiSchG verändert oder neu entwickelt wurden, haben Sie veröffentlicht?

Im April 2013 veröffentlichte das DRK Generalsekretariat eine **Arbeitshilfe zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes**, die sich an alle Gliederungen des DRK richtet, um sie bei der Umsetzung des seit dem 1. Januar 2012 geltenden Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) zu unterstützen. Sie legt dar, welche Rechte und Pflichten für die Gliederungen des DRK zu beachten sind. Im Entstehungsprozess der Arbeitshilfe wurden die verschiedenen Einrichtungen, Angebote der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie das Jugendrotkreuz mit ihren spezifischen Fragestellungen über einen Fachtag beteiligt.

Bereits 2012 verabschiedete das DRK für alle Verbandsgliederungen verbindliche **Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK**.

Mit den DRK-Standards will das DRK

- das Vertrauensverhältnis zwischen Kindern, Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, ihren Familien und den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen und den ehrenamtlich Aktiven in den Angeboten des DRK vertiefen,
- Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen durch präventive Arbeit schützen und sie in ihrem Selbstbewusstsein stärken,
- das Thema „sexualisierte Gewalt“ in die Öffentlichkeit bringen und damit Vorsorge und Hilfe verbessern,

- die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter_innen und ehrenamtlich engagierten Menschen im Verband im Umgang mit dem Thema stärken und sensibilisieren, ihnen die Angst vor diesem Thema nehmen und Mut zur Reaktion machen.

Zur Umsetzung der DRK-Standards im Verband sind folgende begleitende Materialien erarbeitet worden:

- eine Empfehlung für die Erarbeitung einer Konzeption zur Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt,
- eine Handlungsempfehlung zum Beschwerdemanagement und zu Vertrauenspersonen,
- eine Handlungsempfehlung für eine Verfahrensweise für den Umgang mit einer Beschwerde, einer Vermutung oder einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt in der Institution,
- eine Mustervorlage zu einem Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK.

In einem gesamtverbandlichen Netzwerk wird die Umsetzung der DRK-Standards begleitet. Hierbei traten bereits konkrete Fragestellungen in der Umsetzung des § 72a SGB VIII zu Tage, die unter Punkt 4 und 6 näher ausgeführt werden.

Im gesamtverbandlichen Strategieprozess des DRK spielt der Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen eine besondere Rolle

In der gesamtverbandlichen Strategie des DRK für die Jahre bis 2020 steht für die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe die Stärkung ihres rotkreuzspezifischen Profils im Mittelpunkt. Unter dem Stichwort Anwaltschaftliche Vertretung wird im Profil der Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe insbesondere die Umsetzung der Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in den Fokus genommen; „Mit jedem Angebot setzt sich das DRK anwaltschaftlich für die Kinder, Jugendlichen und Familien ein und stärkt

diese, das für sich selbst zu tun. Alle Angebote sind so ausgerichtet, dass sie in ihrer Einflussosphäre kinder-, jugend- und familiengerechte Lebensbedingungen schaffen bzw. diese verbessern. Kinder, Jugendliche und die Familien fühlen sich in ihren Anliegen wahrgenommen und werden gestärkt, um sich an gesellschaftlichen Entscheidungen beteiligen zu können.“²

Für die Einrichtungen und Angebote der Kindertagesbetreuung hat das DRK im Rahmen der Handreichung „Anwaltschaftliche Vertretung“ eine fachliche Reflexionsfolie für Teams zum Thema Partizipation und zum Aufbau von Beteiligungsstrukturen und –kulturen sowie eines kinder- und jugendgerechten Beschwerdesystems erarbeitet. Aus dieser Handreichung wurde mit einer Vielzahl von Praxisbeispielen eine weitere Handreichung für die Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung entwickelt.

Kinder- und Jugendschutz und demzufolge auch die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ist ein zentrales Qualitätskriterium für die DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Handlungsempfehlungen, Qualitätsstandards und Konzeptionsbausteine rahmen den Prozess im DRK.

So bieten zum Beispiel ausgebildete Multiplikator_innen „Kindeswohl in der DRK-Kindertagesbetreuung“ gemeinsam mit Fachberatungen und weiteren Referent_innen Teamfortbildungen und Veranstaltungen für Träger und Leitungskräfte an. Inhaltlich geht es darum, neben der Vermittlung der gesetzlichen Bestimmungen und Handlungsaufträge insbesondere das Erleben der durch Kindeswohlgefährdung belasteten Kinder zu verstehen. Die Themen Bindung und Resilienz sind dabei zentrale Konzepte im Zusammenhang mit Kinderschutz. Weiterhin geht es darum, Ideen entwicklungsfördernder Pädagogik speziell für belastete Kinder kennen zu lernen. Die Entwicklung von Strategien für Elternarbeit im Kontext traumatischer Erfahrungen gehört ebenso zu den Inhalten der Fortbildungsangebote wie die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und die

² Deutsches Rotes Kreuz, Das Profil der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Eine Verständigungsgrundlage, Juni 2013

Arbeit in Netzwerken zum Kinderschutz und Frühen Hilfen. Das Handbuch für die Multiplikator_innen „Kindeswohl in der DRK-Kindertagesbetreuung“ wurde mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes an die gesetzlichen Neuregelungen angepasst.

In den vorhandenen Rahmenkonzeptionen für Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sind Kinder- und Jugendschutzthemen aufgegriffen. In der 2014 erschienenen Rahmenkonzeption der DRK-Schulsozialarbeit „Für ein Aufwachsen im Wohlergehen“ wird insbesondere auf die Aspekte Schweigepflicht und Kindeswohlgefährdung sowie die Vernetzung mit den sozialen Diensten der Jugendämter Bezug genommen. Damit werden konkrete Handlungsempfehlungen auf Basis des Bundeskinderschutzgesetzes ausgesprochen. Auch diese und weitere Rahmenkonzeptionen werden in einem verbandlich abgestimmten Prozess erarbeitet und speisen sich daher aus Erfahrungen gelingender Praxis.

2. Beschreiben Sie bitte, wie und zu welchen Themen Sie Ihre Mitglieder über die Regelungen des BKiSchG informiert haben (z. B. Rundbriefe, Fortbildungen, interne Leitlinien).

Auf der Ebene des DRK Generalsekretariates wurde über die oben genannten sowie über folgende Instrumente verbandlich informiert:

- Fachtagung „Bundeskinderschutzgesetz – Auswirkungen für die Praxis“ nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 27.03.2013
- Bereits 2010 und 2011 informierte das DRK Generalsekretariat in zwei Rundschreiben über die Rahmenbedingungen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im DRK. Die mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes erfolgte Verbesserung des Kinderschutzes durch den Ausschluss von ungeeigneten und vorbestraften Personen wurde in den unter der ersten Fragestellung beschriebenen Handlungsempfehlungen näher erläutert.
- In regelmäßig stattfindenden Arbeitstreffen mit den DRK-Landesreferent_innen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe wird die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes diskutiert. Die Ergebnisse und Fragestellungen fließen in die Arbeit der Referent_innen auf Bundesebene ein.
- Das oben bereits benannte Netzwerktreffen von innerverbandlichen Ansprechpartner_innen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erörtert und bewertet in regelmäßigen Treffen den aktuellen Stand der Umsetzung von Schutzkonzepten vor sexualisierter Gewalt im Verband.
- Das DRK hat bereits im März 2006 „Empfehlungen einer Handlungsverpflichtung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung“ erarbeitet, die auch in der Umsetzung der Regelungen des

Bundeskinderschutzgesetzes weiterhin relevant sind. Außerdem wurden „Empfehlungen des DRK für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt nach § 8a SGB VIII“ erarbeitet und dem Verband zur Verfügung gestellt.

- Im Bereich der Kindertagesbetreuung finden seit 2002 regelmäßig Grund- und Aufbaukurse „Kindeswohl in DRK-Kindertageseinrichtungen“ statt. Zielgruppe der Veranstaltungen sind Fachberatungen, Leitungen und Kinderschutzbeauftragte der Kindertageseinrichtungen. Dieses Veranstaltungsformat startete im DRK bereits Ende der 1980er Jahre, damals unter dem Schwerpunkt „sexueller Missbrauch“ und wurde kontinuierlich evaluiert und zum Kurs „Kindeswohl in DRK-Kindertageseinrichtungen“ weiterentwickelt. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz haben formalisierte Verfahren der Gefährdungseinschätzung aber auch die Gesprächsführung mit Eltern und in der Netzwerkarbeit einen größeren Fortbildungsanteil bekommen.
- Die Umsetzung Früher Hilfen und gelingende Netzwerkarbeit werden in Fortbildungsangeboten für die Angebote der Schwangerschafts- und Familienberatung thematisiert.
- In Fachtagungen für Kita-Fachberatungen und Leitungskräfte von Einrichtungen der erzieherischen Hilfen werden Anregungen zur konzeptionellen Verankerung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren in den Einrichtungen gegeben.
- Zum Thema Kindeswohlgefährdung und Kinder- und Jugendschutz an der Schnittstelle Jugendhilfe und Schule finden regelmäßige Facharbeitstreffen mit den Verantwortlichen aus den Gliederungen statt.
- In der Jugendsozialarbeit und der Schulsozialarbeit sind Fachkräfte zur Umsetzung von Standards des Kinder- und Jugendschutzes umfassend geschult worden,
- Regelmäßige Newsletter und Infobriefe des Teams Kinder-, Jugend- und Familienhilfe informieren die Landesverbände und

Einrichtungen zu neuen Regelungen, Fachveranstaltungen und Publikationen zum Kinderschutz und zu Frühen Hilfen.

Die **Gliederungen des DRK** (Landesverbände, Kreisverbände, Ortsvereine und ihnen angeschlossene gGmbHs) haben eine Vielfalt an Materialien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes erarbeitet, die dem Bundesverband nicht in Gänze zur Verfügung stehen. Einige seien deshalb hier nur exemplarisch benannt.

In den DRK-Landesverbänden erhielten die Gliederungen beispielsweise juristische Leitfäden zum Thema „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen.

Die Themen Meldepflichten, Umgang mit Kindeswohlgefährdung, Beteiligungs- und Beschwerdeformen für Kinder und Jugendliche sind kontinuierliche Themen in der Fachberatungs-, Leitungs-, und Teambesprechungen vor Ort. Zwei Landesverbände haben bereits vor dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes eine umfangreiche Kinderschutzoffensive gestartet. Aufbauend darauf wurde ein Kinderschutzkonzept für den gesamten Landesverbandsbereich sowie ein Qualitätsstandard „Kinderschutz für die Kindertageseinrichtungen“ erarbeitet. Insbesondere zum Themenschwerpunkt Schutz vor sexualisierter Gewalt sind in einigen Landesverbandsbereichen strategische Handlungskonzepte und gezielte Fortbildungskonzepte entstanden bzw. werden derzeit erarbeitet. Die Initiativen des Jugendrotkreuzes spielen vor Ort eine große Rolle bei der Sensibilisierung zum Thema sexualisierte Gewalt. Hier ist auch vielfältiges methodisches Material für Schulungen im Verband entstanden.

3. Welche Auswirkungen hatten die Regelungen des BKiSchG darüber hinaus auf Tätigkeiten Ihres Verbandes mit Innen- oder Außenwirkung?

Wie an den oben beschriebenen Maßnahmen bereits deutlich wird, hat das Bundeskinderschutzgesetz den verbandlichen Organisationsentwicklungsprozess durch den Fokus Kinder- und Jugendschutz, auch weit über den Kontext der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe hinaus bereichert. Die fachliche Auseinandersetzung mit Kinder- und Jugendschutzaspekten führt innerverbandlich zu Prüfungen, wie diese zukünftig auch in weiteren, nicht im Regelungsumfang des Bundeskinderschutzgesetzes enthaltenen Angeboten, umgesetzt werden kann. So werden aktuell in der Debatte der Aufnahme und Unterbringung von Familien mit Fluchterfahrungen, die Umsetzung der Kinderrechte und der Blick auf das Kindeswohl stärker eingefordert.

Mit der Verbindlichkeit der DRK-Standards zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderungen in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK sind über die Gemeinschaft des Jugendrotkreuzes hinaus die Angebote aller ehrenamtlich getragenen DRK-Gemeinschaften (Soziale Dienste, Bereitschaften, Bergwacht, Wasserwacht) stärker in das Blickfeld genommen worden.

Außenwirksam hat sich das DRK an verschiedenen fachpolitischen Stellungnahmen beteiligt.

4. Welche Erkenntnisse zu den Auswirkungen und zur Umsetzung des BKiSchG bei den Mitgliedern Ihres Verbandes liegen Ihnen auf der Grundlage verbandsspezifischer Untersuchungen und/oder Befragungen vor?

Die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes unterstützt wahrnehmbar eine Haltungsänderung im Verband. Kindeswohl und Kinderschutz sind noch stärker ins Blickfeld gerückt, auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus. Kinderschutzaspekte werden, wie unter Frage 3 bereits benannt, beispielsweise in der Auseinandersetzung mit der Situation von Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrungen mitgedacht, finden sich aber ebenso in den ehrenamtlichen getragenen Angeboten in den DRK-Gemeinschaften. Darüber hinaus hat sich die Fachdebatte um einen eher intervenierend ausgerichteten Kinderschutz wieder ganzheitlich zu einem präventiv verstandenen Kinder- und Jugendschutz gewandelt.

Durch die Verankerung der in der UN-Kinderrechtskonvention verbrieften Beteiligungsrechte im Bundeskinderschutzgesetz gab es einen Schub bei der Auseinandersetzung mit Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Beschwerdemöglichkeiten wurden geschaffen und insbesondere die Frage, wie bereits junge Kinder ihre Beschwerden vortragen und welche pädagogischen Reaktionsmöglichkeiten es gibt, bewirken einen Professionalisierungsschub in den Einrichtungen.

Die Einrichtungen der DRK-Kinder, Jugend- und Familienhilfe beschreiben eine vertrauensvolle und wachsende Zusammenarbeit mit den Jugendämtern im Kinderschutz. Positiv konnotiert wird insbesondere, dass die Jugendämter und die betriebserlaubniserteilenden Behörden stärker auf die pädagogische Qualität der Angebote bei der Auswahl achten. Dies ist aufgrund des Kostendrucks der Kommunen leider noch ein regional begrenzter Trend.

Grundsätzlich zeigen die Rückmeldungen aus den Gliederungen aber ein sehr heterogenes Bild in der Umsetzung, insbesondere der §§ 8b, 45, 47 und 72 a SGB VIII, wie weiter unten ausgeführt wird. Einige Jugendämter sind bereits sehr weit, während andere gerade angefangen haben. Dies ist nicht zuletzt eine Ressourcenfrage in den Jugendämtern. Die Lage der Jugendämter in Folge eingeschränkter finanzieller und personeller Ressourcen gefährdet deren fachliche und steuernde Kompetenz und letztendlich deren Wirksamkeit im Kinder- und Jugendschutz. Insbesondere der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§14 SGB VIII) kann hier eine Mittlerfunktion zwischen einem intervenierend ausgerichteten Verständnis von Kinderschutz und einem eher normativ kontrollierenden Jugendschutz einnehmen.

KKG

Die Erfahrung des DRK ist, dass die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes eher als Interventionsvorgaben betrachtet werden. Die präventive Wirkung, z.B. der Frühen Hilfen beginnt erst ihre Wirkung zu entfalten. Auch hier ist durch die Regelungen im KKG eher eine Einschränkung auf den Kinderschutz gegeben, obwohl die Definition (auch die überarbeitete des NZFH) hier etwas Anderes aussagt. Demnach ist es das Ziel der Frühen Hilfen „Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe“³. Frühe Hilfen richten sich demnach an alle (werdenden) Eltern ohne die im Bundeskinderschutzgesetz vorgenommene Reduzierung auf den Kinderschutzaspekt.

In Bezug auf die Netzwerkstrukturen zu Frühen Hilfen ist das verbandlich rückgemeldete Bild etwa hälftig. Eine Hälfte beschreibt gut funktionierende

³ Vgl. www.fruehehilfen.de

und verbindliche Netzwerkstrukturen, die von Seiten der öffentlichen Träger der Jugendhilfe koordiniert werden. Zum großen Teil bestanden diese Strukturen bereits vor Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes und haben dadurch eine rechtliche Basis erhalten. Interdisziplinäre und zielgruppenspezifische Arbeitskreise werden zum Teil über Bundesmittel refinanziert und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet. Ein weiterer Teil der Arbeitskreise und Netzwerke arbeitet auf Basis der trägerseitig zur Verfügung gestellten Ressourcen, d.h. die Arbeitsvolumina der Teilnehmenden steigen ohne eine entsprechende öffentliche Refinanzierung. Die andere Hälfte der Rückmeldungen beschreibt keine festen und koordinierten Netzwerkstrukturen. Der Austausch wird lose und auf Abruf gestaltet. Ein systematischer Austausch und eine Verbesserung der präventiven Angebotsstruktur werden dadurch nicht ermöglicht.

Änderungen SGB VIII

§ 8 Abs. 3 SGB VIII räumt Kindern und Jugendlichen ausdrücklich einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten ein, wenn diese auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Ein eigenständiger Rechtsanspruch von Minderjährigen auf Beratung auch außerhalb von Not- und Konfliktsituationen wurde als gesetzlich nicht umsetzbar betrachtet, da dadurch in das Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 GG in unverhältnismäßiger Weise eingegriffen werde. Da der Gesetzgeber die damit gegebene Option eines uneingeschränkten eigenständigen Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche nicht genutzt hat, bleiben Beratungen von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Not- und Konfliktlagen weiterhin ohne gesicherte Rechtsgrundlage.

Zum **§ 8a SGB VIII** hat der größte Teil der Jugendämter Abläufe zum Verfahren bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sowie Standards für eine Gefährdungseinschätzung formuliert. Standards zur Gefährdungseinschätzung sind allerdings nicht überall transparent oder gemeinsam vereinbart worden. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen

Einschätzungen in den Einrichtungen und bei den Mitarbeiter_innen der sozialen Dienste der Jugendämter. Träger beschreiben auch drei Jahre nach Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes, dass Vereinbarungen einseitig durch das Jugendamt vorgegeben werden und nicht, wie der Gesetzgeber intendiert hat, einem dialogischen Prozess entspringen. So fehlt z.B. häufig eine Verpflichtung des Jugendamtes gegenüber der meldenden Einrichtung, nach Eingang der Meldung einer Kindeswohlgefährdung über den weiteren Ablauf und ggf. getroffene Entscheidungen zu informieren. Dies trifft gehäuft für Einrichtungen zu, die nicht den klassischen Hilfen zur Erziehung gehören, wie zum Beispiel Kindertageseinrichtungen. Diese Einrichtungen beklagen auch, nicht in den Hilfeplan einbezogen zu werden. Dabei ist ihr Wissen um vorab geleistete Unterstützung und Beratung der Familie meist sehr wertvoll für eine weitere Gestaltung der Hilfeleistung. Fehlende Abstimmungsprozesse, bspw. mit eingesetzten Familienhelfer_innen behindern wertvolle Entwicklungsprozesse für Kinder und Familien. Der größere Teil der Träger berichtet allerdings von guten Kooperationen und gelingenden Abstimmungsprozessen mit den Jugendämtern, die sich im Laufe der Zeit professionalisiert haben.

Bei der Umsetzung des **§ 8b SGB VIII** hingegen beschreiben Einrichtungen der DRK-Kinder-, Jugend- und Familienhilfe erhebliche Informationsdefizite. Noch nicht alle Jugendämter haben Qualifikationskriterien für eine insoweit erfahrene Fachkraft festgelegt. Auf Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter werden aktuell Empfehlungen einzelner Landesjugendämter veröffentlicht, die dann auf der örtlichen Ebene genutzt werden können. Somit geht das DRK davon aus, dass der gesetzliche Auftrag schrittweise umgesetzt wird. Auch der Beratungsanspruch nach § 8b (2) SGB VIII wird oft nicht als solcher kommuniziert und umgesetzt. Ein großer Mangel ist allerdings die fehlende Kostendeckung der Beratungsleistung der insoweit erfahrenen Fachkraft, wenn diese durch einen freien Träger geleistet wird.

Die verbandliche Umfrage zeigt deutlich, dass bei den Fachkräften der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe weiterhin ein hoher Fortbildungsbedarf besteht. Neben den Informationen, wie man eine Kindeswohlgefährdung erkennt und meldet, braucht es weitergehende Fortbildungen zur weiteren Arbeit mit belasteten Kindern, Jugendlichen und Familien.

Die Formulierung des **§ 45 SGB VIII** hat das DRK bereits im Gesetzgebungsverfahren deutlich unterstützt, vor allem im Hinblick auf die Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und deren Beschwerdemöglichkeiten. Wie bereits in der Antwort zur ersten Fragestellung dargestellt, hat das DRK diesen Aspekt in dem Profil der Angebote und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe verbindlich verankert. Die Implementierung entsprechender Verfahren in der Arbeit setzt einen intensiven Auseinandersetzungsprozess der Mitarbeiter_innen in den Einrichtungen und Angeboten voraus, der vom DRK auf allen Gliederungsebenen unterstützt wird.

Die betriebserlaubniserteilenden Behörden gehen, so die Rückmeldungen aus dem Verband, unterschiedlich mit den Verpflichtungen zur Vorlage der geänderten Konzeptionen um. Bei der Erarbeitung neuer Leistungskonzepte und Einrichtungskonzeptionen wird bereits darauf geachtet, entsprechende Beteiligungsstrukturen und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sowie für Eltern und andere Personensorgeberechtigte einzuräumen. Die meisten betriebserlaubniserteilenden Behörden haben Übergangsfristen mit den Trägern vereinbart, bereits bestehende Konzepte entsprechend zu überarbeiten. Das DRK erachtet es für sinnvoll, diese Fristen prozesshaft und flexibel auf die Einrichtung bezogen zu gestalten. Wie oben beschrieben benötigen diese Auseinandersetzungsprozesse Zeit und fachliche Begleitung, um wirksame Partizipationsmöglichkeiten für und mit Kindern und Jugendlichen auszuloten. Als besonders wichtig erachtet es das DRK zudem, Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen verstärkt kinder- und jugendgerecht über ihre Rechte zu informieren.

Die Erweiterung der Meldepflichten im **§ 47 SGB VIII** auf Ereignisse und Entwicklungen in den Einrichtungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, hat teilweise zu Verunsicherungen geführt. Insbesondere die Indikatoren für die Geeignetheit, die entsprechende Meldekette und Auswirkungen für die Einrichtungen, bauten zunächst Hemmschwellen auf. Die im November 2013 von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vorgelegten Handlungsleitlinien zur Umsetzung des § 45 SGB VIII haben auch bzgl. der Meldepflichten zu einer ersten Klärung beigetragen.

Große Verunsicherungen und Probleme entstehen aus Sicht des DRK in der Umsetzung des **§ 72a SGB VIII**, vor allem im Kontext der ehrenamtlichen Verbands- und Jugendverbandsarbeit. Besonders hervorzuheben sind hierbei folgende Punkte:

- Erhöhung des bürokratischen Aufwandes durch die Verpflichtung der Einsichtnahme und Dokumentation des Verfahrens (§ 72 a Abs. 5 SGB VIII).
- Die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen im Gesetz (Art, Intensität und Dauer) führt zu unterschiedlichsten Auslegungen. Freie Träger, die in mehreren Jugendamtsbereichen tätig sind, müssen verschiedene Vereinbarungen unterzeichnen, die teilweise widersprüchliche Definitionen der unbestimmten Rechtsbegriffe zugrunde legen. Oft sind die Vereinbarungstexte zum § 72 a SGB VIII standardisiert und es wird kein Verhandlungsspielraum ermöglicht, was einen Abgleich bei widersprüchlichen Regelungen zusätzlich erschwert. In den meisten Fällen sind die Vereinbarungen zum § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII in einem Vereinbarungstext zusammengefasst. Was für die freien Träger von Jugendhilfeeinrichtungen sinnvoll ist, überfordert mit den Regelungen zum § 8a SGB VIII die Träger von ehrenamtlichen Angeboten der Jugendverbandsarbeit.
- Es bestehen weiterhin Unklarheiten, welche Personengruppen aufgrund ihrer Tätigkeiten in die Regelungen des § 72a SGB VIII

einbezogen sind. In der Gesetzesbegründung ist die Voraussetzung der Förderverantwortung nach dem SGB VIII beschrieben. Unklar bleibt jedoch weiterhin, weshalb Gruppen außerhalb der klassischen Jugendarbeit, wie z.B. Kirchenchöre für Kinder oder Jugendfeuerwehrgruppen davon ausgenommen sein sollen. Ziel im Sinne eines umfassenden Kinderschutzes muss es sein, dass alle Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialesektors, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, in den Regelungen des § 72a SGB VIII erfasst sind.

- Es bestehen viele Unsicherheiten zu Rechtsfolgen und Haftungsrisiken bei fehlerhaften Vereinbarungen und damit ungenügender Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen. Mitunter führen diese Unsicherheiten eher dazu, dass Ehrenämter aufgegeben werden.
- Die Regelungen des § 72 a SGB VIII stellen die Träger der Kinder- und Jugendhilfe auch vor datenschutzrechtliche Herausforderungen. Dies betrifft bei den Ehrenamtlichen insbesondere die Einsichtnahme und Aufbewahrung der Daten und die Unsicherheit, wie mit nichteinschlägig Vorbestraften verfahren werden soll. Weiterhin ist die Dokumentation nicht in angemessener Weise durchführbar (Unzulässigkeit der Dokumentation bei eingesetzten Ehrenamtlichen vs. Exkulpation im Haftungsfall).

Für eine präventive Ausrichtung des Kinder- und Jugendschutzes

Die Kinderschutzdebatte der vergangenen Jahre legte ihren Fokus vor allem auf jüngere Kinder. Doch auch im Jugendalter lassen sich klassische Gefährdungslagen, also Formen von Misshandlung, Vernachlässigung oder sexualisierter Gewalt in der Familie finden. Autonomiekonflikte, die mit Werten, Vorstellungen und Erziehungszielen der Erziehungsberechtigten gravierend kollidieren, können zu Gefährdungssituationen führen, z.B. bei Verletzung familiärer Ehrvorstellungen oder (drohender) Zwangsverheiratung. Darüber hinaus lassen sich im Jugendalter weitere Gefährdungslagen durch Transaktionen identifizieren, die durch Handeln oder Unterlassen einer

Handlung durch Jugendliche selbst auftreten und gesellschaftlich oft als „Problemverhalten“ beschrieben werden. Im Jugendalter kann es schwierig sein, z.B. entwicklungsphasentypische risikoreiche Verhaltensweisen oder große emotionale Instabilität, die gegebenenfalls einen Hilfebedarf verdeutlichen, von Hinweisen auf Gefährdungslagen zu unterscheiden. Erst wenn Erziehungspersonen keine erkennbare Bereitschaft oder Fähigkeit zeigen, eine vorhandene erhebliche Entwicklungsgefährdung ihres jugendlichen Kindes wahrzunehmen und in geeigneter Weise abzuwenden (z.B. durch erzieherische Hilfen) ist von einer Kindeswohlgefährdung im Jugendalter auszugehen.

Auch wenn der Begriff Kindeswohlgefährdung etwas anderes suggerieren mag, bildet er die Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe nach § 1666 BGB sowie § 8a SGB VIII und § 4 KKG für alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen muss aus Sicht des DRK differenzierter diskutiert und damit wieder mehr in die Debatte der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes gerückt werden.

Durch die Priorisierung der Schutzfunktion auf die Kindheitsphase mit den Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes, ist eine eher intervenierende Form des Kinderschutzes in der Fachdebatte der vergangenen Jahre thematisiert worden. Der Jugendschutz besitzt ebenso eine eher intervenierend kontrollierende Form, deren rechtliche Basis in einem eigenen Gesetz, dem Jugendschutzgesetz (JuschG), geregelt ist. Doch Kinder- und Jugendschutz ist mehr als diese intervenierende und normative Ausrichtung.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§14 SGB VIII) nimmt angesichts neuerer gesellschaftlicher Entwicklungen in seiner präventiven Ausrichtung mehr denn je eine wichtige Rolle ein. Kinder und Jugendliche bedürfen in ihrem Aufwachen Erwachsener, die sie schützen und in ihrer Entwicklung fördern und begleiten. Der selbst- und eigenverantwortliche Umgang mit dem eigenen Körper, mit Medien, dem Freizeit- und

Konsumverhalten oder auch klassischen Gefährdungslagen sind seit jeher die pädagogischen Kernfelder in der Beziehungsarbeit mit jungen Menschen.

Das DRK setzt sich für eine präventive und ganzheitliche Ausrichtung und eine Stärkung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ein. Es gilt Angebote nach §14 SGB VIII in allen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken, um Kinder und Jugendliche frühzeitig und lebensweltlich zu erreichen und in ihrem Selbstbezug sowie in ihrem Verhalten sich selbst und anderen gegenüber zu fördern.

Das Schulsystem mit in den Blick nehmen

Durch die Tätigkeit als Träger von Angeboten im Rahmen Offener Ganztagschulen hat das DRK auch einen recht guten Einblick in das Schulsystem. Als freier Träger der Jugendhilfe gibt das DRK sein Wissen um den Kinderschutz in den Schulen, mit denen es kooperiert, weiter. Vor Ort nehmen die Träger allerdings wahr, dass Kinder- und Jugendschutz in anderen Schulen weniger ein Thema ist. Und auch in den Schulen, in denen das DRK tätig ist, sind nicht alle Lehrkräfte auf einem annähernd vergleichbaren Kenntnisstand. Das DRK möchte den Gesetzgeber anregen, insbesondere in die Schullandschaft mehr Impulse zu geben, damit dort flächendeckend Kenntnis vom Bundeskinderschutz genommen wird. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Sekundarstufen I und II, also nicht nur für den Primarbereich.

5. Welche Regelungen/Themen des BKiSchG waren oder sind für Ihre verbandliche Tätigkeit seit dem 01.01.2012 von Bedeutung?

Wie bereits bei der vorherigen Frage benannt, unterstützt die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes eine Haltungsänderung im Verband. Kindeswohl und Kinderschutz sind noch stärker ins Blickfeld gerückt.

Besondere Bedeutung und noch viele offene Fragen treten insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen in § 72 a SGB VIII, der Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen in allen Angeboten, Diensten und Einrichtungen des Verbandes, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie in Frage 6.

6. Wie bewertet Ihr Verband die Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen durch das BKiSchG?

Der Kinder- und Jugendschutz ist ein Querschnittsthema, das alle Einrichtungsformen und Berufsgruppen betrifft, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und deren Aufgabenspektrum deutlich über einen eher intervenierend ausgerichteten Kinderschutz hinausgeht. Schwierigkeiten mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Bundeskinderschutzgesetzes treten deshalb verstärkt in den Grenzbereichen der Kinder- und Jugendhilfe auf, weil es an ressortübergreifenden gesetzlichen Vorgaben fehlt. So ist das Gesundheitssystem, insbesondere das zuständige Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und die Krankenkassen, in die Entwicklung und Ausgestaltung der Frühen Hilfen und des Kinder- und Jugendschutzes im Bereich der Gesundheitshilfe und der Behindertenhilfe nicht einbezogen.

Wenn Kinder- und Jugendschutz als ressortübergreifende Querschnittsaufgabe verstanden werden soll, ist aus Sicht des DRK daher ein kontinuierliches **Kinderrechte-Mainstreaming** umso notwendiger, welches neue gesetzliche Regelungen auf die jeweiligen Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen im Sinne der „best interests of the child“ entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention einschätzt. Auch die **Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz** würde dazu beitragen, die Rechte jedes Kindes auf Schutz, Förderung und Beteiligung, ohne deren umfassende Umsetzung Kinderschutz nicht denkbar ist, stärker im Rechtsbewusstsein aller gesellschaftlichen Akteure zu verankern. Ein auf diese Weise umgesetzter Kinder- und Jugendschutz würde zudem ganzheitlich sein, sich also nicht nur auf durch Personen ausgeübte Gewalt beziehen, sondern auf Missachtung und Gefährdung des Kindeswohls verschiedenster Art. Darüber hinaus gilt es, den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) in den Strukturen und Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken.

KKG

Frühe Hilfen richten sich, wie unter Frage 4 bereits ausgeführt, nach der Definition des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) an alle (werdenden) Eltern. Gesetzlich sind die Angebote Früher Hilfen und Netzwerkstrukturen auf Kinderschutzaspekte eingeeengt. Der präventive Aspekt sollte einen stärkeren Fokus bekommen, beispielsweise durch eine stärkere gesetzliche Verankerung der Familienbildung, der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der Schulsozialarbeit sowie durch eine bessere und kontinuierlich abgesicherte finanzielle Förderung dieser Angebote.

SGB VIII

§ 8 Abs. 3 SGB VIII – Der Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen sollte sich auf alle Fragen der Erziehung und Entwicklung auch ohne Vorliegen einer Not- und Konfliktlage beziehen. Dies entspräche der Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen gerade im Vorfeld und zur Prävention von Not- und Konfliktlagen die Möglichkeit der Information zu eröffnen. Darüber hinaus entspricht ein Rechtsanspruch auf Beratung unabhängig von Not- und Konfliktlagen der völkerrechtlichen Vorgabe des Artikels 12 der UN-Kinderrechtskonvention.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII – Es sollte verstärkt darauf hingewirkt werden, diese Vereinbarungen als ein, zwischen öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe gemeinsam auszuhandelndes Vertragskonstrukt zu betrachten. Für beide Seiten müssen sich aus den Vereinbarungen Rechte und Pflichten ergeben. Ein Austausch im Jugendhilfeausschuss zu einigen für alle Träger verbindlichen Vereinbarungsbausteinen ist zu empfehlen. Weiterhin sollte eine Ausweitung der Regelungen auf Einrichtungen und Dienstleistungen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne eines ganzheitlichen Kinderschutzes diskutiert werden. Bei der Gefährdungseinschätzung der Jugendämter wäre es sinnvoll, den Fokus stärker auch auf latente Kindeswohlgefährdung insbesondere in Hinblick auf emotionalen Missbrauch und psychische Gefährdung des Kindes zu legen.

§ 8b SGB VIII - Die Ausdifferenzierung der Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft muss in den Ländern weiter vorangetrieben werden. Die Finanzierung der Beratung ist vielerorts nicht geklärt. Das DRK schlägt vor, dies über Rahmenverträge zwischen dem öffentlichen Träger und den Zusammenschlüssen der Freien Träger zu regeln. Die Rahmenverträge sollten dabei Aussagen über Leistung, Qualität und Entgelt der Beratung enthalten.

Die Umsetzung der in § 8b Abs. 2 SGB VIII getroffenen Regelungen der Beratungspflicht gegenüber Einrichtungsträgern und Leistungsträgern sollte in der Auswertung der Evaluation noch einmal betont werden.

§ 72a SGB VIII – Am 02. Februar 2015 fand hierzu eine Anhörung im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend statt. Die in dieser Anhörung geäußerten, sehr konkreten Vorschläge für Gesetzesänderung des Deutschen Bundesjugendrings (DBJR)⁴, gehen aus Sicht des DRK in die richtige Richtung. Das DRK erachtet eine Auseinandersetzung mit einem Alternativverfahren zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses im Rahmen der vorrangig ehrenamtlich getragenen Jugendverbandsarbeit als notwendig. Das in der Anhörung in die Diskussion eingebrachte Verfahren „Bescheinigung Tätigkeitsaufnahme nach § 72 a SGB VIII“ sowie die vorgeschlagene bundeseinheitliche Klarstellung der datenschutzrelevanten Dokumentations- und Nachweisform hält das DRK für einen guten Ansatzpunkt für diese Diskussion. Ziel im Sinne eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes muss es auch sein, weitere Tätigkeitsfelder, die vom SGB VIII nicht erfasst sind, in die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses mit einzubeziehen.

⁴ Stellungnahme des DBJR, Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche – insbesondere unter den Aspekten Entbürokratisierung und Datenschutz“ am 02.02.2015, Ausschussdrucksache 18(13)39e

7. Was möchten Sie der Bundesregierung zur Evaluation der Wirkungen des BKiSchG außerdem noch mitteilen?

Ausweitung des Kinder- und Jugendschutzes auf Bereiche außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Wie bereits deutlich wurde, erfordert ein präventiv ausgerichteter Kinder- und Jugendschutz ressortübergreifendes ganzheitliches Denken des Wohls von Heranwachsenden. Dazu gehört aus Sicht des DRK der verstärkte Einbezug des Schulsystems und des Gesundheitssystems in die Ausgestaltung des Kinder- und Jugendschutzes.

Weitere Dienstleistungsangebote, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, wie beispielsweise ambulante Dienste der Behindertenhilfe wie Familienunterstützende Dienste, Fahrdienste, Frühförderstellen sowie kommerzielle Anbieter von kinder- und jugendnahen Dienstleistungen sind mit der Gesetzgebung des Bundeskinderschutzgesetzes aus Sicht des DRK zu wenig bedacht.

Stärkung der Strukturen zum Schutz von Frauen mit Kindern, die von innerfamiliärer Gewalt betroffen sind⁵

Von innerfamiliärer Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder brauchen zur Überwindung ihrer aktuell problematischen Lebensverhältnisse einen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Schutz und Hilfe. Die Hilfen für von Gewalt betroffene schwangere Frauen sowie Mütter und ihre Kinder im Frauenunterstützungssystem sollten deshalb ausreichend und verlässlich finanziert und im Regelsystem verankert werden. Entsprechend ihrer

⁵ Vergl. DRK, 03.06.2011 DRK Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kinder und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG), S. 2f

derzeitigen Ressourcen leisten die Frauenunterstützungseinrichtungen einen wichtigen Beitrag zum Kinderschutz im Kontext von häuslicher bzw. sexualisierter Gewalt und sind aktiv im Rahmen der Prävention. Hingegen gibt es auf Grund ungenügender und immer wieder in Frage stehender finanzieller Ausstattung in vielen Frauenhäusern, Frauenberatungsstellen, Frauennotrufen und Interventionsstellen keine ausreichenden spezifischen Angebote für die betroffenen Kinder.

Absicherung der Wirksamkeit von Kinderschutzinterventionen für Migranten- und Flüchtlingsfamilien

Zur Absicherung der Wirksamkeit von Kinderschutzinterventionen für Migranten- und Flüchtlingsfamilien muss eine differenzierte Verständigung zwischen Fachkraft und Familie sichergestellt sein. Sprache ist hier nicht nur Mittel der Kommunikation, sondern Mittel der Hilfe und damit wird eine differenzierte Verständigung zur Kernfrage der Leistungserbringung. Derzeit werden die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII und die ihr vorausgehende Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII immer noch oft auf der Grundlage nur rudimentärer Verständigung oder mithilfe fachlich unqualifizierter oder persönlich involvierter Übersetzer aus dem sozialen Umfeld der betroffenen Familien durchgeführt. Dies beeinträchtigt die Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen. Eine gute Beherrschung der deutschen Sprache, unzweifelhaft eine Grundvoraussetzung für Teilhabe in unserer Gesellschaft, darf jedoch nicht zur Voraussetzung von effektiven Kinderschutzmaßnahmen gemacht werden.

Deshalb sollte in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere bei Maßnahmen, die dem Schutz des Kindeswohls dienen, die Kostenübernahme für qualifizierte Sprach- und Kulturmittler für Menschen mit Migrationshintergrund, mit denen sich nicht ausreichend differenziert in einer gemeinsamen Sprache verständigt werden kann, im Gesetz verankert werden. Beispiel für eine solche Regelung ist der § 17 Abs. 2 SGB I, der für das gesamte Sozialrecht für Menschen mit einer Hörbehinderung die

verpflichtende Kostenübernahme für Kommunikationshilfen durch die zuständigen Leistungsträger regelt.

Das DRK schlägt vor, im SGB I als neuen §17 (2a) folgende Regelung aufzunehmen:

„Menschen, die Leistungen zur Beratung und Hilfe zum Schutz des Kindeswohls, und Menschen, die als Opfer von Gewalt Beratung und Therapie in Anspruch nehmen wollen und mit denen sich die Fachkräfte der zuständigen Behörden oder Leistungserbringer nicht angemessen differenziert in einer gemeinsamen Sprache verständigen können, haben das Recht, bei der Ausführung der entsprechenden Sozialleistungen die von ihnen am besten beherrschte Sprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Hinzuziehung von Sprach- und Kulturmittlern oder von anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen;“

Aufnahme von Kinderschutzaspekten im Gesetzgebungsverfahren des Präventionsgesetzes

Aspekte von Kinderschutz und Prävention der Gefährdung des Wohlergehens sollte bei dem im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Präventionsgesetz stärker mitbedacht werden.

Kinderschutz muss zukünftig wieder stärker mit dem Jugendschutz verzahnt werden.

Wie die Ausführungen gezeigt haben, fand der Jugendschutz in den letzten Jahren wenig Beachtung. Die vorgenommene Fokussierung auf den Jugendmedienschutz und die Anerkennung der virtuellen Lebenswelt ist aus Sicht des DRK wichtig, aber nicht ausreichend für einen umfassenden Jugendschutz. Das DRK fordert daher eine ganzheitliche und präventive Ausrichtung des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu ist innerhalb der fachlichen Diskussion eine Einbeziehung der Strukturen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erforderlich.

Kinder- und Jugendschutz muss noch mehr Bestandteil der Ausbildung von Fachkräften sein

Innerhalb der Ausbildung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe sollte mehr auf den Kinder- und Jugendschutz eingegangen werden, um von vornherein eine höhere Sensibilität der Fachkräfte zu erreichen.

Kosten für Kinderschutz wiegen Kosten durch Gewalt und Vernachlässigung bei weitem auf

In der Evaluation sollte anerkannt werden, dass die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ein langer Prozess ist, der sowohl bei öffentlichen als auch freien Trägern viel konzeptionelle Veränderung bedeutet, was aber nicht von heute auf morgen geht und was auch entsprechender finanzieller Ressourcen bedarf.

Das DRK hofft auf der Grundlage seines Bestrebens, Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, darauf, dass auf der Grundlage der durchgeführten Evaluation der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Vernachlässigung und die Sicherung ihrer Rechte weiterentwickelt und gestärkt werden. Dies würde grundlegend zu den von der Internationalen Rotkreuz- Rothalbmondbewegung getragenen Zielen der Förderung einer von gegenseitigem Verständnis und friedlicher Konfliktlösung geprägten Welt beitragen.

Ein lebendiger Kinder- und Jugendschutz benötigt mehr als Regulations- und Interventionsmechanismen. Die Stärkung des präventiven Charakters des Bundeskinderschutzgesetzes über die Angebote für Familien mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren hinaus sollte wieder mehr in den Fokus gerückt werden. Das DRK bietet sich hier gern als konstruktiver Gesprächspartner an.